



**Kleine Anfrage
der Abgeordneten Birte Pauls (SPD)
und Antwort
der Landesregierung – Der Minister und Chef der Staatskanzlei**

Schwerbehinderte Beschäftigte bei den Landesbehörden

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die nachfolgenden Antworten der Landesregierung beziehen sich wie bei der Ermittlung der Beschäftigungsquote gesetzlich vorgesehen sowohl auf schwerbehinderte als auch auf ihnen gleichstellte Beschäftigte im Sinne von § 2 SGB IX.

1. Wie ist der Anteil schwerbehinderter Menschen auf Arbeitsplätzen bei den einzelnen obersten Landesbehörden und den zugehörigen Landesämtern und Behörden zum Stand 1.1.2025 und wie hat sich dieser seit 2017 entwickelt? (bitte einzeln nach oberster Landesbehörde sowie zugehörige Behörden und getrennt nach Frauen und Männern ausweisen)

Antwort:

Die einzelnen Rückmeldungen der Ressorts im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfragen sind tabellarisch dargestellt. Die übermittelten Daten weichen dabei teilweise geringfügig von den Angaben ab, die im Rahmen des jährlichen Anzeigeverfahrens für die Bundesagentur für Arbeit ermittelt werden (siehe dazu unten Seite 5), weil im Rahmen des Anzeigeverfahrens eine monatsgenaue Zuordnung von schwerbehinderten bzw. ihnen gleichgestellten Personen erfolgt und zudem für bestimmte Personengruppen (z. B. Nachwuchskräfte) Mehrfachanrechnungen möglich sind. Im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage konnten die Anteile infolge der erbetenen Differenzierung in der verfügbaren Zeit nur bezogen auf die Anzahl der schwerbehin-

dernten und ihnen gleichgestellten Personen ermittelt werden, unabhängig davon, für wie viele Monate die Anrechnung im Anzeigeverfahren hätte erfolgen dürfen und unabhängig davon, ob für bestimmte Personen eine Mehrfachanrechnung möglich gewesen wäre.

Die ausgewiesenen Anteile beziehen sich jeweils auf die Gesamtbeschäftigtenzahl. Alle Angaben erfolgen in Prozent.

Staatskanzlei (mit Landesvertretung in Berlin und Nachwuchskräften)						
Jahr	Oberste Landesbehörde			Zugehörige Behörden		
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt
2017	7,62	7,62	15,24	---	---	---
2018	4,58	5,23	9,81	---	---	---
2019	4,08	5,33	9,41	---	---	---
2020	4,03	6,05	10,08	---	---	---
2021	4,11	5,75	9,86	---	---	---
2022	3,56	5,48	9,04	---	---	---
2023	2,55	3,48	6,03	---	---	---
2024	3,28	3,04	6,32	---	---	---

MJG						
Jahr	Oberste Landesbehörde			Zugehörige Behörden		
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt
2017	4,91	9,20	14,11	3,14	4,70	7,84
2018	4,65	8,14	12,79	3,18	4,85	8,03
2019	4,47	7,26	11,73	3,14	4,83	7,97
2020	4,15	6,74	10,89	3,02	4,72	7,74
2021	4,23	4,23	8,46	3,11	4,79	7,90
2022	3,52	6,64	10,16	3,15	4,83	7,98
2023	3,66	5,99	9,65	3,05	4,65	7,70
2024	3,61	6,24	9,85	3,08	4,49	7,57

MBWFK (ohne Hochschulbereich)						
Jahr	Oberste Landesbehörde			Zugehörige Behörden		
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt
2017	Keine Auswertung aufgrund fehlender Daten möglich.					
2018						
2019						
2020						
2021						
2022						
2023	3,40	7,01	10,41	0,83	2,25	3,08
2024	2,86	6,33	9,19	0,81	2,21	3,02

MIKWS						
Jahr	Oberste Landesbehörde			Zugehörige Behörden		
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt
2017	8,00	4,70	12,70	3,00	2,10	5,10
2018	5,20	3,50	8,70	3,20	2,20	5,40
2019	4,10	3,00	7,10	3,70	2,50	6,20
2020	3,90	4,20	8,10	3,70	2,50	6,20
2021	3,60	3,40	7,00	3,80	2,60	6,40
2022	4,20	3,80	8,00	3,30	2,50	5,80
2023	5,30	3,90	9,20	3,20	2,30	5,50
2024	5,60	3,80	9,40	3,10	2,40	5,50

MEKUN						
Jahr	Oberste Landesbehörde			Zugehörige Behörden		
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt
2017	Keine Auswertung aufgrund fehlender Daten möglich.					
2018						
2019	2,94	3,57	6,51	7,02	5,66	12,68
2020	2,71	3,54	6,25	6,14	3,80	9,94
2021	2,95	2,76	5,71	6,42	4,20	10,62
2022	2,49	2,29	4,78	5,04	3,40	8,44
2023	3,90	1,69	5,59	5,86	2,89	8,75
2024	3,60	1,67	5,27	5,72	2,78	8,50

FM						
Jahr	Oberste Landesbehörde			Zugehörige Behörden		
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt
2017	3,04	2,61	5,65	2,11	2,22	4,33
2018	3,60	3,20	6,80	2,37	2,70	5,07
2019	4,18	3,42	7,60	2,70	3,35	6,05
2020	4,63	2,32	6,95	2,80	3,67	6,47
2021	4,96	2,67	7,63	2,96	4,02	6,98
2022	5,60	3,73	9,33	3,12	4,20	7,32
2023	6,62	4,04	10,66	3,12	4,74	7,86
2024	6,62	3,83	10,45	2,88	4,15	7,03

MWVATT						
Jahr	Oberste Landesbehörde			Zugehörige Behörden		
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt
2017	4,11	8,22	12,33	Keine Auswertung aufgrund fehlender Daten möglich.		
2018	4,09	7,73	11,82			
2019	4,29	7,30	11,59	8,33	2,34	10,67
2020	2,94	5,88	8,82	8,53	1,96	10,49
2021	3,40	5,96	9,36	6,17	2,41	8,58
2022	2,88	6,17	9,05	5,39	2,06	7,45
2023	2,04	6,12	8,16	7,34	1,69	9,03
2024	1,99	5,98	7,97	6,96	2,41	9,37

MSJFSIG						
Jahr	Oberste Landesbehörde			Zugehörige Behörden		
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt
2017	Keine Auswertung aufgrund fehlender Daten möglich.		12,30	Keine Auswertung aufgrund fehlender Daten möglich.		4,50
2018			12,90			14,40
2019			11,90			15,70
2020			10,30			15,50
2021			11,30			15,30
2022			9,80			13,70
2023			11,90			12,20
2024			4,80			6,30

MLLEV						
Jahr	Oberste Landesbehörde			Zugehörige Behörden		
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt
2017	Da das MLLEV erst im Jahr 2022 errichtet wurde, liegen für die Jahre 2017 bis 2021 keine Daten vor.					
2018						
2019						
2020						
2021						
2022	0,98	2,94	3,92	3,76	6,69	10,45
2023	1,06	1,77	2,83	3,03	5,68	8,71
2024	0,69	2,43	3,12	2,49	5,94	8,43

Nachfolgend wird ergänzend eine Übersicht über die jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquoten der Geschäftsbereiche gegeben, welche jährlich für die Bundesagentur für Arbeit ermittelt werden. Alle Angaben sind in Prozent.

Geschäftsbereich	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ¹
StK	12,12	20,65	17,97	19,31	21,39	16,61	10,21	12,26
MJG	7,42	7,70	7,54	7,41	7,38	7,38	7,22	7,29
MBWFK	4,75	4,88	4,96	4,71	3,33	3,38	3,18	3,20
MIKWS	5,14	5,33	5,92	5,83	5,65	5,48	5,33	5,12
MEKUN	10,20	9,97	10,51	9,79	8,70	8,36	8,45	8,20
FM	9,13	9,24	9,18	8,76	8,35	8,15	7,14	7,50
MWVATT	8,69	8,43	8,34	8,00	4,63	7,76	9,50	9,66
MSJFSIG	4,95	13,68	14,48	13,68	13,37	12,60	12,30	11,07
MLLEV	---	---	---	---	---	7,90	6,66	5,98
Gesamt²	5,76	6,02	6,15	5,85	4,94	4,83	4,63	4,66

¹ Die angegebenen Beschäftigungsquoten für das Anzeigjahr 2024 gelten derzeit noch vorbehaltlich eventueller Änderungen durch die Agentur für Arbeit und das Integrationsamt.

² Bei der Ermittlung dieser jahresdurchschnittlichen Gesamtbeschäftigungsquote der Landesverwaltung, welche für die Verpflichtung zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe maßgeblich ist (vgl. dazu die Antwort auf Frage 3), sind auch die Beschäftigten des Landtages und des Landesrechnungshofes mit einbezogen worden.

2. Wie beurteilt und erklärt sich die Landesregierung die Entwicklung der schwerbehinderten Beschäftigten in den einzelnen Ministerien?

Antwort:

Im Kontext der übrigen Fragen wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die Entwicklung der Beschäftigungsquote bezieht. Diese lag in dem hier betrachteten Zeitraum in fast allen Geschäftsbereichen sehr konstant über der in § 154 Absatz 1 SGB IX vorgegebenen Pflichtquote von fünf Prozent, teilweise sogar sehr deutlich. Das belegt, dass das Land seiner Verantwortung als inklusiver Arbeitgeber gerecht wird. Dass in fast allen Geschäftsbereichen kontinuierlich das Ziel der Pflichtquote erreicht wird, ist unter anderem mit den vielfältigen Maßnahmen zu erklären, die ergriffen werden, um gezielt Menschen mit Behinderung auf das Land als Arbeitgeber aufmerksam zu machen.

Zuletzt war insgesamt ein leichter Anstieg der Beschäftigungsquote zu verzeichnen. Während sie in der Mehrheit der Geschäftsbereiche im Vergleichszeitraum konstant war oder sogar gestiegen ist, ist sie in einzelnen Geschäftsbereichen hingegen leicht gesunken. Gründe dafür können insbesondere sein:

- geringere Neuerwerbsquote einer Behinderung im Bestandspersonal (auch infolge des Betrieblichen Gesundheitsmanagements des Landes),
- größere Rehabilitationsquote im Bestandspersonal,
- größerer Anteil von Menschen mit Behinderung, die in Ruhestand gegangen sind, als in den Vorjahren.

3. Mussten einzelne Ministerien oder die Landesregierung insgesamt eine Ausgleichsabgabe in den letzten Jahren zahlen und wenn ja, wann und in welcher Höhe?

Antwort:

Für die Verpflichtung zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe wird das Land gemäß § 160 Absatz 8 SGB IX als ein Arbeitgeber definiert, sodass allein die Beschäftigungsquote der gesamten Landesverwaltung dafür maßgeblich ist. Die Ausgleichsabgabe ist gemäß § 160 Absatz 1 SGB IX in Verbindung mit § 154 Absatz 1 SGB IX durch den Arbeitgeber zu entrichten, wenn die jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote weniger als fünf Prozent betrug.

In den Jahren 2017 bis 2020 lag die Beschäftigungsquote in der Landesverwaltung über fünf Prozent, sodass keine Ausgleichsabgabe zu entrichten war.

Durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderung, die mit dem zu zahlenden Betrag der Ausgleichsabgabe verrechnet werden konnten, war auch für das Jahr 2021 keine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Für das Jahr 2022 ergab sich nach Abzug der anrechenbaren Werkstattaufträge eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 29.435,84 €, die an das Integrationsamt entrichtet wurde. Dem Integrationsamt standen dadurch zusätzliche Mittel zur Verfügung, um in Schleswig-Holstein die dauerhafte Eingliederung von Menschen mit Behinderung in das Arbeitsleben zu fördern und zu sichern.

Für das Jahr 2023 ergab sich nach Abzug der anrechenbaren Werkstattaufträge eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 254.110,48 €, die an das Integrationsamt entrichtet wurde.

Für das Jahr 2024 muss (vorbehaltlich eventueller Änderungen durch die Agentur für Arbeit und das Integrationsamt bei der Beschäftigungsquote) nach Abzug der anrechenbaren Werkstattaufträge eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 229.583,18 € an das Integrationsamt entrichtet werden.

4. Welche Maßnahmen zur Stärkung der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in den Landesbehörden hat die Landesregierung in den letzten Jahren durchgeführt und welche Maßnahmen sind zukünftig geplant?

Antwort:

Der öffentliche Dienst hat bei der Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung eine Vorbildfunktion. Deshalb wird es als besondere Verpflichtung angesehen, die Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung nach Kräften zu fördern, ihnen eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Tätigkeit zu ermöglichen und sie in ihrem beruflichen Fortkommen in jeder Weise zu unterstützen.

Ein wichtiges und zentrales Instrument zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung stellt die am 25. Februar 2019 durch die Landesregierung abgeschlossene Integrationsvereinbarung dar, welche im Transparenzportal Schleswig-Holstein öffentlich abrufbar ist.

Inklusion ist überdies eine wichtige Aufgabe von Führungskräften. Dabei sollte Inklusion nicht als Verpflichtung, sondern als gelebte Verwaltungskultur verstanden werden. Nicht zuletzt aufgrund ihrer Vorbildfunktion sind gerade Führungskräfte besonders für die Belange von Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren. Deshalb existieren auch bereits entsprechende Angebote des Landes. So ist beispielsweise das Seminar „Inklusion – Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderung“ seit 2020 fest in das Einführungsfortbildungsprogramm für Führungsnachwuchskräfte integriert. Dieses Programm ist verpflichtend für zentral eingestellte Führungsnachwuchskräfte.

Im Übrigen verfolgt die landesweit laufende Kampagne zur Nachwuchskräftegewinnung auch das Ziel, junge Menschen mit Behinderung auf die vielen unterschiedlichen Berufe beim Land aufmerksam zu machen und sie zu ermutigen, sich als Nachwuchskräfte zu bewerben. Somit zielt die Kampagne auch darauf ab, die Beschäftigungsquote und die Beschäftigungssituation von jungen Menschen mit Behinderung zu verbessern.

Dieses Ziel wird unter anderem durch folgende Maßnahmen flankiert:

- besondere Ansprache von Menschen mit Behinderung (z. B. im barrierefreien Karriereportal, Broschüren in leichter Sprache oder in Stellenausschreibungen);
- Nachwuchskräfte mit sichtbarer Behinderung werden gefragt, ob sie entweder in Recruiting-Filmen mitwirken wollen oder sich für Fotos zur Nachwuchskräftegewinnung zur Verfügung stellen, um eine Vorbildfunktion zu übernehmen.
- Auch wirken junge Menschen mit Behinderung in den Messeteams mit.
- Gezielte Ansprache von Messebesucher/-innen, welche eine sichtbare Behinderung aufweisen, und Ermutigung zu einer Bewerbung
- Bewerber/-innen mit Behinderung erhalten frühzeitig den Hinweis, dass sie sich bereits vor der Bewerbung an die Ansprechpartner/-innen der Ausbildungsbereiche wenden können zwecks Abklärung, ob und welche Möglichkeiten im Einzelfall bestehen, Nachteile auszugleichen.
- Ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen des Landes ist ständiger Gast in der ressortübergreifenden Arbeitsgemeinschaft „Nachwuchskräftegewinnung“.

- Es besteht ferner ein direkter Kontakt der Arbeitsgemeinschaft „Nachwuchskräftegewinnung“ mit den Landesförderzentren für seh- und hörbehinderte junge Menschen.
- Es gibt einen regelmäßigen Austausch der Staatskanzlei mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, zu der Thematik „Beschäftigungsquote und Beschäftigungssituation von jungen Menschen mit Behinderung“.

Mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, dem Integrationsamt und der Bundesagentur für Arbeit fand zudem im Jahr 2022 eine gemeinsame Veranstaltung statt, zu der Ausbildungsvertreterinnen und Ausbildungsvertreter sowie Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter von Menschen mit Behinderung eingeladen wurden. Ziel war es, die Ausbildungsbereiche zu bestärken, junge Menschen mit Behinderung auszubilden, sie über finanzielle und instrumentelle Unterstützungsmöglichkeiten zu unterrichten sowie über verschiedene Behinderungen und den Umgang damit im beruflichen Alltag gezielt zu informieren.

Bei allen Bemühungen, mehr junge Menschen mit Behinderung als Nachwuchskräfte einzustellen, muss jedoch auch konstatiert werden, dass es in der Altersgruppe der 15- bis 20-Jährigen weniger Menschen mit Behinderung gibt als in anderen Altersgruppen und daher auch deren Bewerbungszahlen hierzulande im Vergleich geringer ausfallen.